

**16.432 n Parlamentarische Initiative. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung (Graf-Litscher)**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates</b>	<b>Stellungnahme des Bundesrates</b>	<b>Beschluss des Nationalrates</b>
	vom 15. Oktober 2020	vom 11. Dezember 2020	vom 15 März 2021
		<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission</i>

**Bundesgesetz  
über das  
Öffentlichkeitsprinzip der  
Verwaltung  
(Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ)  
(Gebührenfreier Zugang zu  
amtlichen Dokumenten)**

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 15. Oktober 2020<sup>1</sup> und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Dezember 2020<sup>2</sup> beschliesst:*

---

<sup>1</sup> BBl 2020 8657

<sup>2</sup> BBl 2020 ...

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf der Kommission des Nationalrates</b>	<b>Stellungnahme des Bundesrates</b>	<b>Nationalrat</b>
	Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 <sup>3</sup> wird wie folgt geändert:		
<b>Art. 17</b> Gebühren	<i>Art. 17 Sachüberschrift sowie Absatz 1–3</i>	<i>Art. 17</i>	<i>Art. 17</i>
	Kostenlosigkeit des Zugangs zu amtlichen Dokumenten		
<sup>1</sup> Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wird in der Regel eine Gebühr erhoben.	<sup>1</sup> In Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten werden keine Gebühren erhoben.		
<sup>2</sup> Keine Gebühren werden erhoben:	<sup>2</sup> Ausnahmsweise können Gebühren erhoben werden, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige Bearbeitung durch die Behörde erfordert. Die Gebühr darf dabei maximal 2000 Franken betragen. Der Bundesrat legt die Einzelheiten und den Gebührentarif nach Aufwand fest. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin wird vorgängig über die Absicht der Behörde, eine Gebühr zu erheben, sowie über die Höhe dieser Gebühr informiert.	<sup>2</sup> Ausnahmsweise können Gebühren erhoben werden, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige Bearbeitung durch die Behörde erfordert. Der Bundesrat legt die Einzelheiten und den Gebührentarif nach Aufwand fest. <i>(Rest streichen)</i>	<sup>2</sup> <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>
a. wenn die Bearbeitung eines Gesuches einen geringen Aufwand erfordert;			
b. für Schlichtungsverfahren (Art. 13); und			
c. für Verfahren auf Erlass einer Verfügung (Art. 15).			

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrat****Nationalrat**

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Einzelheiten und den Gebührentarif nach Aufwand fest. Abweichende Gebührenregelungen durch die Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Für die Abgabe von Berichten, Broschüren oder anderen Drucksachen und Informationsträgern kann in jedem Fall eine Gebühr erhoben werden.

<sup>3</sup> In Schlichtungsverfahren (Art. 13) und Verfahren auf Erlass einer Verfügung (Art. 15) werden in keinem Fall Gebühren erhoben.

*Art. 23a Übergangsbestimmung zur  
Änderung vom ...*

Auf Gesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... hängig sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.